

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Wies vom 16. Juni 2015, wird zum Schutze gegen Lärm die Lärmschutzverordnung erlassen. Aufgrund des § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen verordnet:

§1

Lärmverursachende Gartenarbeiten mit Verbrennungsmotoren, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baumsägen, Spritzgeräten, sowie Holzschneiden mit Kreis- u. Motorsägen usw. im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wies, dürfen nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden, nicht jedoch in der Mittagszeit von 12.00 – 14.00 Uhr. An Sonn- u. Feiertagen ist die Vornahme solcher Arbeiten verboten! Ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie die *Pflege von „öffentlichen Grünanlagen“*.

§1.a

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Artikel 7 EGVG mit Geldstrafen geahndet.

§2

Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche oder auch andere ortspolizeiliche Regelungen nicht berührt.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Lärmschutzverordnung vom 16. Juli 1998 und die Ergänzung zur Verordnung vom 06. Juni 2000 der Marktgemeinde Wies außer Kraft.

Wies, am 17. Juni 2015